

15. Gemeinderatssitzung**Verhandlungsschrift**

aufgenommen am Donnerstag, den 14.12.2017 um 17.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rosenau/Hp. über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. Maria Benedetter

Daniela Auerbach

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Matthias Immitzer

Irmgard Gansterer

Ing. Jürgen Steinbichler (erschieden um 17.55 Uhr)

Matthias Berger

Daniel Huemer

Leopoldine Sanglhuber

Katharina Nachbagauer

entschuldigt:

Ing. Anton Santner

erschienene Ersatzgemeinderäte:

Silvia Brunthaler

Schriftführer: Regina Berger

Zuhörer: keine

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden zur letzten Sitzung im Jahr 2017 und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 4. Dezember 2017 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 12 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.11.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Frau Sanglhuber entschuldigt die halbstündige Verspätung des Fraktionsobmannes der ÖVP Jürgen Steinbichler. Bevor der Bürgermeister zur Tagesordnung übergeht, erwähnt er, dass TOP 10 abgesetzt wird. Danach geht er zur Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. **Finanzierungsplan Ankauf KLF-A für die Freiwillige Feuerwehr Rosenau/Hengstpaß, Beschlussfassung**
2. **Finanzierungsplan „Ersatzinvestition 2017 Frässhleuder“, Beschlussfassung**
3. **Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses, Beratung und Beschlussfassung**
4. **Prüfbericht zur Gemeindegebarungsprüfung 2014-2016 durch die Direktion Inneres und**

- Kommunales, Vorlage im Gemeinderat**
5. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 12.12.2017, Vorlage im Gemeinderat
 6. Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2018:
 - a) Grundsteuer A + B,
 - b) Müllgebühren ab 01.01.2018
 - c) Gebühren der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2018
 - d) Gebühren der Wassergebührenordnung ab 01.01.2018
 - e) Hundeabgabe ab 01.01.2018
 7. Beratung über die unverbindlichen Angebote zum Kassenkreditvertrag, Beschlussfassung einer Kreditvergabe
 8. Festsetzung der Kassenkredithöchstgrenze (1/4 der Ordentlichen Einnahmen)
 9. Inhaltliche Beschlussfassung des Kassenkreditvertrages
 10. Gesellschafterbeschluss im Umlaufwege, Abberufung von DI Markus Mair und Ernennung der beiden Bürgermeister Auerbach und Vögerl als interimsmäßige Geschäftsführer der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, Beschlussfassung durch den Gemeinderat
 11. Kaufvertragsentwurf zum Verkauf des Trennstückes 4 aus Grundstück Nr. 661/2 (42 m²) an Frau Margit Wilz, Beratung und Beschlussfassung
 12. Sitzungskalender für den Gemeinderat 2018
 13. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
 14. Bericht des Bürgermeisters
 15. Allfälliges

Beschlüsse:

1) Finanzierungsplan Ankauf KLF-A für die Freiwillige Feuerwehr Rosenau/Hengstpaß, Beschlussfassung

In der heutigen Sitzung können 2 Finanzierungspläne der Direktion Inneres und Kommunales beschlossen werden. Der erste der beiden Finanzierungspläne betrifft den Ankauf des KLF-A für die Freiwillige Feuerwehr Rosenau am Hengstpaß. Bgm. Auerbach liest den Finanzierungsplan der IKD vom 29. November 2017 vor:

Ant der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofsplatz 1

UBEROSTERREICH

Bezirksbereich
IKD-2019-1807911/8a

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4551 Rosenau am Hengstpaß

Bürgermeisterin Ulrike Höpfer
Tel: (+43) (0) 77 20-1140
Fax: (+43) (0) 77 20-0177/7700-2140/0
E-Mail: ikd.2019@ooe.gv.at
www.land-oberosterreich.gv.at

Linz, 28. November 2017

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "KLF-A - Ankauf / Ersatzbeschaffung (FF Rosenau/Hp.)"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 3. November 2017, GZ 163/2017, ergibt unserserseits – nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. im Rahmen einer eingehenden Angebotsprüfung – für das Projekt "KLF-A - Ankauf / Ersatzbeschaffung (FF Rosenau/Hp.)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	Gesamt in Euro
LFK-Zuschuss	32.000	32.000
BZ-Mittel	64.500	64.500
Summe in Euro	96.500	96.500

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2018 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemacht, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebärung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und

- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2018 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewählt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (Gültigkeit ab 11. Juli 2017), des Landes-Feuerwehrkommandos Oö.

Die Pflichtausrüstung (20.400 Euro) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten und sind erforderlichenfalls aus Eigenmitteln der FF Rosenau/Hp. zu bedecken.

Des Weiteren sind Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, aus zusätzlichen Eigenmitteln der FF Rosenau/Hp. zu finanzieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatsitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung angenommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abtschrift geht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems und an das Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer
Landesrätin

Hinweis:

Dieses Dokument wurde automatisiert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Beleges sind des Ausbuchs finden Sie unter: <https://www.land-oberosterreich.gv.at/infotexte/>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Land der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz, und fügen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde einstimmig beschlossen, dass die Restfinanzierung über die fehlenden € 56.500 aus den Eigenmitteln der Gemeinde Rosenau (Hausverkauf € 50.000) und € 6.500 von der Freiwilligen Feuerwehr zugesprochen werden müssen. Anlässlich eines Gespräches des zuständigen Landesrates KommRat Podgorschek mit den Feuerwehrkommandanten hat dieser klar festgestellt, dass die Gemeinden und nicht die Feuerwehren für die Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen zuständig sind. Dies möchte Bgm. Auerbach auch noch beim nächsten Vorsprachetermin bei LR Gerstorfer klären. Herr Immitzer bringt vor, dass die ganzen Gesetze im Feuerwehrwesen angeglichen werden sollten. Von den Bundesländern sind unterschiedliche Lebensdauern für die Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. In der Steiermark z. B. werden die Fahrzeuge schon nach 20 Jahren ausgetauscht. In Oberösterreich je nach Fahrzeugart erst nach 30 bis 35 Jahren. In der Sitzung am 09.11.2017 wurde die Auftragsvergabe in dieser Angelegenheit an die Firma GIMAEX GmbH einstimmig beschlossen. Die zu finanzierende Gesamtsumme für die Neuanschaffung beträgt allerdings rund € 153.000. Aus diesem Grund muss auch ein dieser Summe entsprechender Finanzierungsplan vereinbart werden.

Bgm. Auerbach beantragt und schlägt eine Beschlussfassung der folgenden Finanzierungsaufstellung vor:

€ 32.000 LFK-Zuschuss,
€ 64.500 BZ-Mittel
€ 50.000 Hausverkauf
€ 6.500 Eigenmittel der Feuerwehr
€ 153.000

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag und dem Finanzierungsvorschlag des Vorsitzenden einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand zu.

2) Finanzierungsplan „Ersatzinvestition 2017 Frässhleuder“, Beschlussfassung

Der zweite zu behandelnde Finanzierungsplan betrifft die Ersatzinvestition für die Frässhleuder. Bei der Frässhleuder ist das Getriebe defekt und für den Winterdienst nicht mehr einsetzbar. Von der Firma Kahlbacher liegt der Kostenvoranschlag in der Höhe von € 4.021 vor. Zwecks Beschlussfassung liest der Vorsitzende den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 29. November 2017 vollinhaltlich vor.

RESOLUTION
des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde ... zur
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSSES
an die neue Bundesregierung

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundessseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden

Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Pakts zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde ... am

Bgm. Peter Auerbach beantragt die Beschlussfassung der Resolution, da er der Meinung ist, dass der Bund für seine kostenverursachenden Beschlüsse selber aufkommen soll und er die Mehrbelastungen nicht einfach auf die Gemeinden abwälzen kann. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen einstimmig per Handzeichen der Beschlussfassung der vorgeschlagenen Resolution zu.

4) Prüfbericht zur Gemeindegebarungsprüfung 2014-2016 durch die Direktion Inneres und Kommunales, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Peter Auerbach liest die Kurzfassung des Prüfberichts den Mitgliedern vor:

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß konnte den ordentlichen Haushalt – wie in den Jahren zuvor – auch im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 nicht aus eigener Kraft ausgleichen. Der Abgang im Jahr 2015 erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2014 von rund 327.600 Euro auf rund 342.400 Euro und zählt damit zu den höchsten in Oberösterreich.

Laut Rechnungsabschluss konnte im Jahr 2016 eine Abgangsverminderung auf rund 285.200 Euro erreicht werden. Hier wurden ebenfalls 2 Halbjahresraten verspätet im Jahr 2017 aufgrund von Liquiditätsproblemen geleistet. Effektiv positiv beigetragen haben die verminderten Instandhaltungs- sowie Personalausgaben. Der präliminierte Abgang im Voranschlag 2017 in Höhe von 235.000 Euro wird sich aufgrund der Verschiebung der Darlehensraten voraussichtlich auf rund 250.000 Euro erhöhen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass es der Gemeinde ohne die Erschließung maßgeblicher neuer Einnahmemeinungen nicht aus eigener Kraft gelingen wird, den ordentlichen Haushalt in den kommenden Jahren auszugleichen. Es ist daher zwingend notwendig, dass die Gemeinde strukturelle Maßnahmen zur Kostenreduktion in den verschiedensten Bereichen durchführt und die im Prüfungsbericht angeführten Konsolidierungshinweise entsprechend umsetzt. Oberstes Ziel der Gemeinde muss die Verringerung des jährlichen Abganges im ordentlichen Haushalt sein.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2016 rund 132.700 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätenzuschüsse von rund 10.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von gesamt rund 122.300 Euro bzw. 6,82 % (gemessen an den ordentlichen Jahreserträgen) verblieb.

Die hohe Annuitätenbelastung im Jahr 2015 lag vor allem daran, dass bei 4 Darlehen jeweils die 2. Jahresrate erst im Jahr 2015 geleistet bzw. abgebucht wurde, die jedoch das Jahr 2014 betroffen hätte. Der Grund für die verspäteten Zahlungen lag in der mangelnden Liquidität beim Kassenkredit. Insgesamt wurde dadurch der Haushalt 2015 mit rund 30.100 Euro zusätzlich belastet. Die Vorgehensweise betraf auch das Jahr 2017 mit rund 14.000 Euro aus dem Jahr 2016. Künftig ist darauf zu achten, dass die Tilgungsraten zeitgerecht jeweils in dem Rechnungsjahr, für welches sie zu leisten sind) laut Tilgungsplan zur Anweisung gebracht werden.

Personal

Die Gemeinde betreibt seit dem Jahr 2010 eine Post-Partnerstelle im Gemeindeamt, die von den Gemeindebediensteten im Sekretariat mitbetreut wird. Für die erbrachten Dienstleistungen erhält die Gemeinde Kostenersätze, die im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 bei durchschnittlich rund 2.600 Euro pro Jahr lagen.

Die Gemeinde bildete seit dem Jahr 2012 einen Lehrling aus. Mit August 2015 endete der dreijährige Lehrvertrag. Die Gemeinde entschied sich, anstelle eines neuerlichen Lehrvertrages eine Mitarbeiterin mit 50 % Beschäftigungsausmaß anzustellen. Einschließlich der neuen Kraft beschäftigt die Gemeinde seit September 2015 nun insgesamt 2,5 Personaleinheiten (PE) im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

Schülerauspeisung

Der Betrieb musste im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2014 bis 2016 auf insgesamt rund 25.000 Euro. Der Portionspreis wurde mit Beginn des Schuljahres 2017/18 für Schüler und Kindergartenkinder von 2,80 Euro auf 3 Euro erhöht. Im Voranschlag 2017 wurde ein Abgang in Höhe von 6.400 Euro präliminiert. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerauspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuholen. Um sich diesem Grundsatz anzunähern, sollte mit dem Schuljahr 2018/19 jedenfalls ein Essensbeitrag in Höhe von 3,30 Euro für Kindergartenkinder bzw. für Schüler festgesetzt werden.

Nahwärmeversorgung

Der bereinigte Abgang legt im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 bei durchschnittlich rund 16.800 Euro pro Jahr. Ein Hauptgrund für die jährlich hohen Abgänge lag am damaligen erheblichen Fremdfinanzierungsanteil (rund 61 % der Gesamtkosten) im Zuge der Verwirklichung des Projektes. Der aufzubringende Schuldendienst bindet knapp 40 % der Gesamteinnahmen pro Jahr. Ein weiterer Grund liegt an der fehlenden Auslastung der Heizungsanlage.

Es wird empfohlen, sämtliche in Betracht kommenden Gebäude, die sich im Bereich der Nahwärmeleitung befinden, zu bewerten, damit ein besserer Auslastungsgrad der Heizungsanlage erreicht werden kann. Die Gemeinde hat künftig bei neuen Anschlusserwerbungen den Wärmepreis so festzusetzen, dass eine Ausgabendeckung des Betriebes (inkl. Verwaltungskostenanteile) gewährleistet wird.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen im Jahr 2014 bei knapp 18 Euro. Aufgrund der sinkenden Einwohnerzahl (Berechnungsgrundlage GR-Wahl 2015) erhöhten sich die Ausgaben in den Jahren 2015 und 2016 auf annähernd 19 Euro je Einwohner. Ab dem Jahr 2018 gelten die Kriterien der „Gemeindefinanzierung NEU“ für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen. Somit haben sich die laufenden Nettoausgaben grundsätzlich auf 14 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zu begrenzen.

Instandhaltungen

Die Instandhaltungsausgaben der Gemeinde betragen im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 jährlich zwischen rund 42.600 Euro und 52.700 Euro. Einschließlich der gegenverrechenbaren Einnahmen wurde der zu diesem Zeitpunkt vorgegebene Instandhaltungsdurchschnitt in den Jahren 2015 und 2016 um rund 9.700 Euro bzw. rund 14.800 Euro überschritten. Unter Einbeziehung der Fehlbuchungen (Fehlkontierungen) ist mit Instandhaltungsausgaben im Jahr 2017 von maximal 27.000 Euro das Auslangen zu finden. Ab dem Jahr 2018 gelten für Sachausgaben die Regelungen im Rahmen der Gemeindefinanzierung NEU.

Anschlusszwang gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

Mit 01. April 2015 ist das neue Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) in Kraft getreten. Die im § 5 Abs. 1 leg.cit. geregelte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss, sofern der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann.

Verwaltungsgemeinschaft/Fusionierung

Seit den letzten 4 Jahrzehnten verliert die Gemeinde kontinuierlich an Einwohnern. Unter Berücksichtigung der Abwanderungstendenz sowie der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde wird es notwendig sein, bestehende Strukturen zu überdenken und Lösungen zu finden, damit die vorhandenen finanziellen Mittel sowie das Gemeindepersonal sparsam und effizient eingesetzt werden kann.

Aufgrund der geografischen Lage plant die Gemeinde, eine Kooperation mit der Nachbargemeinde Edlbach im Bereich Kindergarten sowie Volksschule einzugehen. Die Aufgaben der Direktorstelle der Volksschule Edlbach werden bereits von der Volksschuldirektorin Rosenau am Hengstpaß miterledigt.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat Kooperationsmöglichkeiten, speziell in den Bereichen Kindergarten und Volksschule sowie Bauhof einschließlich Winterdienst, zu prüfen und Gespräche mit den Nachbargemeinden aufzunehmen. Die Gemeinde ist prinzipiell in verschiedenen Bereichen für Kooperationen bis hin zur Gemeindefusion aufgeschlossen. Daher beabsichtigt die Gemeinde, Gespräche betreffend Fusionierung mit der Gemeinde Edlbach sowie mit den Nachbargemeinden (Großraum Wndtschgarsten) aufzunehmen. Die Gemeinde hat dahingehend über den Stand der Gespräche bis Mitte 2015 zu berichten.

Bauhof

Die Gemeinde beschäftigte im Jahr 2015 im Bauhof 3 vollzeitbeschäftigte Bedienstete. Mit Beginn des 2. Quartals 2016 nahm ein Bauhofmitarbeiter das Altersteilzeitmodell (ATZ) in Anspruch. Seit dieser Altersteilzeitvereinbarung sind im Bauhof 2,5 PE eingesetzt. Mit Ende August 2020 wird das Dienstverhältnis regulär enden. Der Personalstand im Bereich des Bauhofes zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotenzial. Mit dem derzeitigen Beschäftigungsausmaß in Höhe von 2,5 PE ist auch nach der Beendigung der Altersteilzeit (im Jahr 2020) das Auslangen zu finden. Vorzugsweise sollte die bereits gewählte Form der Beschäftigung in den Wintermonaten aufgrund des verstärkten Winterdienstes beibehalten werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Im Bereich der Wasserversorgung verzeichnete die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in den Jahren 2014 und 2015 einen Abgang in Höhe von rund 16.900 Euro bzw. 11.800 Euro. Im Jahr 2016 konnte ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwirtschaftet werden. Da laut Voranschlag 2017 ein minimaler Abgang in Höhe von 1.000 Euro präliminiert wurde, ist hier im Besonderen darauf zu achten, dass der Betrieb der Wasserversorgung ausgabendeckend geführt wird. Angemerkt wird, dass die Verwaltungskostenanteile ab dem Jahr 2017 unter dem Aspekt der Kostentransparenz zu ermitteln ist und folglich entsprechende Ausgaben verursachen wird. Das setzt eine Anpassung der künftigen Gebühren voraus.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gekartung der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2014 und 2016 mit Überschüssen in Höhe von rund 5.500 Euro bzw. rund 7.800 Euro ab. Die Überschüsse ergaben sich vor allem deshalb, da in diesen Jahren keine vollständigen Jahresannuitäten geleistet wurden. Folge dessen wurden jeweils die Folgejahre 2015 und 2017 mit rund 14.500 Euro bzw. rund 6.100 Euro belastet. Der Voranschlag 2017 weist einen Abgang in Höhe von 9.200 Euro aus, wobei die Annuitätenverschiebung nicht miteingerechnet wurde. Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben zumindest eine Ausgabendeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben. Zur Annäherung an ein ausgabendeckendes Betriebsergebnis sollte die Kanalbenutzungsgebühr ab dem Jahr 2018 auf bis zu 1,00 Euro über die Mindestgebühr je Kubikmeter Abwasser angehoben werden.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung stellte sich heraus, dass ein Objekt nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Parzelle mit der Nr. 826/6 liegt seit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und Fertigstellung im Jahr 2008 im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungsstrang der Gemeinde. Dadurch entgehen der Gemeinde jährlich rund 200 Euro an Benutzungsgebühren, bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 3 Personen und einem durchschnittlichen Verbrauch von 40 m³ pro Person. Am 25. Juli 2017 wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Gemeinde hat sämtliche Objekte, die sich im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungsstrang der Gemeinde befinden, zu überprüfen. Gegebenenfalls hat die Gemeinde die Leistungsbescheide über die Herstellung der Anschlussleitung umgehend im Sinne des Oö. WVG 2015 zu erlassen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 verzeichnete die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 26.900 Euro, jedoch keine Aufschließungs- sowie Erhaltungsbeiträge. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

Aufschließungsbeiträge (Parzelle 828/5 und 829/3)

Die Parzellen liegen im Bauland und seit dem Jahr 2006 im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungsstrang. Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2013 Aufschließungsbeiträge (Wasser) vorzuschreiben gewesen. Aufgrund der Verjährung entgingen der Gemeinde für den Zeitraum 2013 bis 2017 Einnahmen (Aufschließungsbeiträge) von insgesamt rund 3.600 Euro. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabeanforderungen eine beschleunigte Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag (Parzelle 829/1 und 732)

Für diese Parzellen liegen Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag gemäß § 27 Oö. ROG 1994 vor. Die „Bausperren“ sind im Jahr 2013 ausgetreten. Die Gemeinde hat umgehend den Eigentümern die Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) mittels Bescheid vorzuschreiben.

Bereitstellungsgebühr (Parzellen 504/7, 504/8 und 504/10)

Die Bereitstellungsgebühr wurde im Jahr 2008 in die Wasser- und Kanal-Gebührenordnung aufgenommen. Sie ist für angeschlossene, aber unbenutzte Grundstücke vorgesehen. Mit Dezember 2010 schrieb die Gemeinde diese der Eigentümerin der Parzellen mit den Nummern 504/7, 504/8 und 504/10 für den Zeitraum 2008 bis 2010 vor. Mit Schreiben vom April 2011 wurde die Eigentümerin neuerlich aufgefordert, die offenen Gebühren in Höhe von 1.350 Euro zu begleichen.

Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebührensprüfung konnte kein Zahlungseingang festgestellt werden. Da von der Gemeinde seit dem Jahr 2011 nach außen keine weiteren erkennbaren Amtshandlungen mehr unternommen wurden (Mahnungen oder Vollstreckungsmaßnahmen), trat die Verjährung fälliger Abgaben ein.

Entsprechend den Möglichkeiten der Bundesabgabenordnung (BAO – Verjährungsfrist 5 Jahre) ist für die Jahre 2012 bis 2016 die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr noch möglich (3 Grundstücke insgesamt 450 Euro pro Jahr). Aufgrund der Verjährung entgingen der Gemeinde für den Zeitraum 2008 bis 2011 Einnahmen von insgesamt 1.800 Euro.

Die Gemeinde hat umgehend den Eigentümern von unbenutzten, jedoch angeschlossenen Liegenschaften rückwirkend ab 2012 die Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben. Die Gemeinde hat die Bereitstellungsgebühr künftig rechtzeitig einzuholen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2014 bis 2016 je 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist hinkünftig zu erfüllen.

Die Prüftätigkeit des Prüfungsausschusses in der Gemeinde erstreckte sich im Wesentlichen jedoch nur auf die Belegprüfung. Eine tiefgehende effiziente Kontrolltätigkeit war nicht feststellbar. Aufgrund der Budgetlage kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu. Dem Prüfungsausschuss wird nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben (Einhaltung Finanzierungsplan, Vergaberichtlinien, etc.) zu behandeln. Die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums bedürfen, so wie auch die Darlehensgebarung, einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Dieser hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung zu überzeugen. Nur so können dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen gegeben werden.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Jahres 2016 im Rechnungsabschluss einen Abgang in Höhe von rund 73.700 Euro. Insgesamt 30 Vorhaben (ohne jene für die Abschreibungen von Landesdarlehen) waren erfasst, wobei bei 10 Vorhaben ein Abgang ausgewiesen wurde.

Der finanzielle Schwerpunkt der letzten 3 abgeschlossenen Jahre lag im Bereich der Abwasserbeseitigung. Ein weiteres größeres Vorhaben war die wärmetechnische Sanierung des Amtsgebäudes (Wohngebäude und höflicher Bereich), wobei zeitgleich auch der Anschluss an die gemeindeeigene Nahwärmeversorgungsanlage erfolgte. Die Gesamtausgaben für diese oa. Projekte betragen rund 327.900 Euro bzw. 48.400 Euro. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung befand sich der außerordentliche Haushalt in einem finanziell geordneten Zustand.

Bgm. Auerbach erklärt, dass es im Detailbericht Konsolidierungsvorschläge in den einzelnen Bereichen gibt. Innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage im Gemeinderat muss an die Direktion Inneres und Kommunales eine Stellungnahme abgegeben werden. In dieser soll ersichtlich sein, wie diese Konsolidierungsvorschläge umgesetzt werden. Bei der Schlussbesprechung meinten die zwei Prüfer der IKD, dass die Gemeinde sehr ordentlich geführt wird und sehr bemüht ist, da der Fehlbetrag gegenüber den letzten Jahren schon etwas reduziert werden konnte. Frau Sanglhuber fragt nach, ob die Erhöhung der Essensbeiträge auf € 3,30 sein muss. Bgm. Auerbach erklärt, dass es im Ermessen der Gemeinde liegt, wie diese Gebühren erhöht werden. Es muss nicht sofort um die 30 Cent erhöht werden. Er könnte sich vorstellen, die Beiträge im Herbst um 15 Cent zu erhöhen. Das Land OÖ möchte sehen, dass Maßnahmen gesetzt werden. Nicht alle Konsolidierungsmaßnahmen können sofort umgesetzt werden. Weiters fragt Frau Sanglhuber nach, ob die angeführten Parzellen (Aufschließungsbeiträge), diese sind, welche in den letzten Sitzungen behandelt wurden. Bgm. Peter Auerbach berichtet, dass bereits alle Aufschließungsbeiträge per Bescheid vorgeschrieben wurden und für einzelne davon eine nochmalige 10jährige Bausperre per Bescheid ausgesprochen wurde. Diese waren jene, die in der letzten Gemeinderatssitzung zur Information gebracht wurden. Er erklärt, dass mit dem Ableben von Peter Feßl kurz nach seiner Pensionierung und den Wechsel der Gemeindebuchhaltung auf Frau Berger einiges in Vergessenheit geraten ist.

5) Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 12.12.2017, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach liest den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 12.12.2017 vollinhaltlich vor.

Bericht
Verhandlungsschrift

über die Prüfung der Gemeindegehörung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 12.12.2017 gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindegasthaus Rosenau
Beginn der Prüfung: 18.00 Uhr

Anwesende:

Obfrau	Insgard Gansterer
Ersatzmitglied	Elfriede Streithöcker

Geschäftsführer: Maximal Berger, Botsi Eibl, Sibka Braunhailer

Tagungsordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum September bis November 2017
2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum September bis November 2017
Die Belege aus dem Zeitraum September bis November 2017 wurden von den beiden Prüfungsausschussmitgliedern überprüft. Bei der Rechnung der Metallbandsäge für den Bauhof ist ein U-Mail an die Fa. Faie angehängt, welches Herr Sillinger geschrieben hat, da die Säge einen Schaden aufwies. Die Geschäftsführerin, Regina Berger, kann keine Auskunft darüber geben, ob und wie der Schaden behoben wurde.

2. Allfälliges

Unter dem Punkt „Allfälliges“ gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Prüfung: 19.00 Uhr

Insgard Gansterer
Obfrau

Elfriede Streithöcker
Ersatzmitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 11.12.2017

der Bürgermeister

Bgm. Peter Auerbach erläutert Frau Gansterer, dass die im Prüfbericht angesprochene Metallbandsäge von der Fa. Faie durch eine Neue ausgetauscht wurde. Weitere Wortmeldungen zum Prüfbericht werden nicht festgestellt.

6) Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2018:

a) Grundsteuer A + B

Bei den Grundsteuertarifen A und B sind keine Änderungen vorgesehen. Die Steuerhebesätze werden daher wie im Vorjahr folgend festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v.H.d. Steuermessbetrages

Die Beschlussfassung dazu erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig.

b) Müllgebühren ab 01.01.2018

Die Müllgebühren wurden im Gemeindevorstand vorberaten. Der Müllgebührenverordnungsentwurf wird vom Bürgermeister vorgelesen. Er sieht folgend aufgelistete Tarife für das FJ 2018 vor:



Gemeinde Rosenau am Hengstaß

Datum: 14.12.2017
Zahl: 813/2/2015

Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstaß vom 14.12.2017, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Rosenau erlassen wird.
Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 (d.g.F.) und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 (d.g.F.), wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die Sammlung und Behandlung des in **Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle** und der in **Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro gehaltenem Abfallvolumen

	+3 % 2018	+3 % 2017	2016
a) 60 Liter	€ 47,65	€ 46,25	€ 44,90
90 Liter	€ 73,25	€ 71,10	€ 69,00
120 Liter	€ 95,50	€ 92,70	€ 90,00
240 Liter	€ 190,80	€ 185,25	€ 179,85
b) pro gehaltenem Container 1100 Liter	€ 877,60	€ 852,00	€ 827,20
c) pro Abfallrack (Sacksystem) 60 Liter	€ 47,65	€ 46,25	€ 44,90

2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführte Abfallmenge:			
mit 60 Liter Inhalt	€ 4,45	€ 4,30	€ 4,17
mit 90 Liter Inhalt	€ 6,60	€ 6,37	€ 6,18
mit 120 Liter Inhalt	€ 8,75	€ 8,50	€ 8,25
mit 240 Liter Inhalt	€ 17,45	€ 16,92	€ 16,43
b) je abgeführtem Container:			
mit 1100 Liter Inhalt	€ 79,45	€ 77,13	€ 74,88
c) je abgeführtem Abfallrack:			
mit 60 Liter Inhalt (inkl. Sackgebühr)	€ 4,50	€ 4,40	€ 4,27

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Rosenau
Seite 1 -

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind die Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Fall des Bestehens von Baurechten die Bauberechtigten.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2018. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 14. Dezember 2017
Abgenommen am: 31. Dezember 2017

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Rosenau
Seite 2 -

Die Erhöhung gegenüber dem aktuellen Müllgebühren beträgt 3 %. Sie wird von den Gemeinderatsmitgliedern wohlwollend zur Kenntnis genommen. Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Entwurf zur Müllgebührenordnung für das FJ 2018 per Handzeichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder einstimmig beschlossen.

c) Gebühren der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2018

Sowohl die Kanalgebühren als auch die Wassergebühren sind den mit Voranschlagserschluss veröffentlichten Mindestgebühren des Amtes der Oö. Landesregierung anzupassen. Bei den Kanalbenutzungsgebühren fordert die Gemeindefinanzierung NEU einen Aufschlag von € 1,00 bis zum Jahr 2021. Weil man eine schrittweise Erhöhung bis 2021 anstrebt, wird die Kanalgebühr um 55 Cent anstatt den üblichen 40 Cent über der Mindestgebühr vom Land Oö erhöht. Auch diese Gebührenordnungen wurden im Gemeindevorstand vorberaten. Der Vorsitzende trägt den Kanalgebührenverordnungsentwurf für 2018 vor und beantragt dessen Beschlussfassung im Gemeinderat.



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**

Bez. Kirchdorf a. Leitha O.Ö.
3310 Rosenau am Hengstpaß



Rathaus, Sparkasse, Emmaus-Pflege
BZ: 2019
Kassa Nr.: 44004805/1
Telef. Nr.: 07100-210
Fax Nr.: 07100-210-30
e-mail: gemeinde@rosenau.am.gm.at
Homepage: www.rosenau.gm.at

Zahl: 851-6/2017

Erhöhung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühren

Kundmachung

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 nachstehende Verordmung beschlossen hat:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat die bestehende **Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage**, welche mit 15. Dezember 2011 erlassen und zuletzt am 14.12.2016 verändert wurde folgend **abgeändert**. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 2 Abs 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ansatz der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m³ der Bemessungsgrundlage € 21,93 (€ 21,51) mindestens jedoch € 3.290,- (€ 3.226) ohne MwSt.

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Bankkapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
2. Pro m³ verbrauchter Abwassermenge werden € 4,30 (€ 4,09) mind. jedoch € 21,50 (€ 20,45) ohne MwSt. monatlich verrechnet.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für vorgeklärte Industrieabwässer beträgt je m³ Abwasser € 2,54 (€ 2,41) ohne MwSt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
5. Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungstfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

angeschlagen am: 14.12.2017

abgenommen am: 31.12.2017

Seinem Antrag und der Erhöhung der Kanalgebühren (55 Cent über den Mindestgebühren) für das FJ 2018 stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen zu.

d) Gebühren der Wassergebührenordnung ab 01.01.2018

Für die Wassergebühren 2018 gilt das Gleiche. Sie wurden den im Voranschlagserlass bekanntgegebenen Gebühren angeglichen und die Forderung der Gemeindefinanzierung NEU (+ 40 Cent Aufschlag) entsprechend in einem Gebührenentwurf erhöht. Der Vorsitzende liest auch diesen Verordnungsentwurf vor und beantragt die Beschlussfassung der vorgeschlagenen Gebühren für das FJ 2018.



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstaß



Bankverb. Sparkasse Krems/Pyhrn

BLZ: 20315

Konto Nr.: 4400-000511

Telef. Nr. 07566/255

Fax. Nr. 07566/255-30

e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at

homepage: www.rosenau-typ.at

Datum: 05.12.2017

Zahl:850-4/2016



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Seite - 2 -

Erhöhung der Wasserbezugs und Wasseranschlussgebühren:

Kundmachung

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstaß hat die bestehende **Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage**, welche mit 15. Dezember 2011 und 14.12.2016 zuletzt geändert wurde, folgend **abgeändert**. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 2 Abs 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungsanschlussgebühr berechnet sich für jeden Anschluss aus der Grundgebühr und der Gebühr nach den Bedarfseinheiten

a) für Wohnbauten aus einer Grundgebühr von	€ 1.972,- (€ 1.934,-)
und einer Gebühr je Wohneinheit von	€ 446,- (€ 437,-)
b) für sonstige Bauten aus einer Grundgebühr von	€ 1.972,- (€ 1.934,-)
und einer Gebühr je Bedarfseinheit	€ 446,- (€ 437,-)

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten (BE) erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte

<u>Allgemeiner Bedarf:</u>	
1 Schulkind oder Kindergartenkind	0,10 BE
<u>Gewerblicher Bedarf:</u>	
1 Kleingewerbe bzw. Ordination (Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, Trafik, Arzt, Zahnarzt, Dentist)	0,50 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,15 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,10 BE
1 Sitz im Gasthaus oder Kinosaal	0,01 BE
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	0,50 BE
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- u. Wintersaison)	0,25 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,10 BE
<u>Transportunternehmen</u>	
1 je LKW, je Autobus	0,50 BE
1 Taxi	0,25 BE

<u>Servicestationen u. Reparaturwerkstätten:</u>	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	3,00 BE
1 Schwimmbad pro 100 m ³ (5malige Füllung)	1,00 BE

<u>Für Büros, Dienststellen und sonstige Betriebsstätten:</u>	
je Betriebsstätte	1,00 BE

<u>Landwirtschaftlicher Betrieb</u>	
1 Stück Großvieh	0,25 BE
1 Stück Jungvieh	0,10 BE
1 Stück Kleinvieh	0,05 BE

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Grundgebühr von jährlich € 29,00 (€ 27,00) sowie die nach Wasserverbrauch ermittelte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Die Bezugsgebühr beträgt € 1,93 (€ 1,80) pro Kubikmeter.
- Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde Rosenau am Hengstaß. Die Gebühr für den Wasserzähler beträgt monatlich € 1,- und wird mit dem Wasserzins vierteljährlich eingehoben.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

angeschlagen am: 14.12.2017
abgenommen am: 31.12.2017

Auch der Wassergebührenordnungsentwurf wurde im Gemeindevorstand vorberaten und gleichermaßen empfohlen. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen wiederum einstimmig und per Handzeichen dem vorgetragenen Verordnungsentwurf zu.

e) Hundeabgabe ab 01.01.2018

Bei der Hundeabgabeordnung möchten die Gemeindevorstandare eine Erhöhung vornehmen. Auf Vorschlag und auf Antrag des Vorsitzenden wird die Hundeabgabe mit

Hundeabgabe € 40,- für jeden Hund jährlich

Hundeabgabe € 20,- für Wachhunde jährlich

einstimmig und mit Handzeichen festgesetzt und beschlossen.

Herr Huemer merkt an, dass er die Gebührenordnungen für Müll, Wasser und Kanal im kommenden Jahr gerne wieder im Umweltausschuss behandeln möchte. Bgm. Auerbach wäre eine Behandlung im zuständigen Ausschuss auch recht. Nur dieses Jahr wurden die Zahlen zur Erstellung der Verordnungsentwürfe sehr spät bekannt gegeben, sodass sich eine Ausschusssitzung vor dem Gemeinderat nicht ausgegangen wäre. Außerdem hat bei der Entwurferstellung bereits die Abmachungen aus der Gebarungsprüfung berücksichtigen müssen, womit eine Vorberatung im Gemeindevorstand (eigentlich auch als Finanzausschuss definiert) sinnvoll erschien.

7) Beratung über die unverbindlichen Angebote zum Kassenkreditvertrag, Beschlussfassung einer Kreditvergabe

Bgm. Peter Auerbach erläutert, dass man vier Banken um ein Angebot für den Kassenkredit 2018 der Gemeinde Rosenau gebeten hat. Es liegt je ein Angebot der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich und der Raiffeisenbank Windischgarsten vor. Sowohl die Oberbank als auch die BAWAG PSK haben

keine Angebote abgegeben.

SPARKASSE Österreich
 Allgemeine Sparkassen Österreichs
 Sparkassenverbund
 Postfach 11-12
 4020 Linz
 Tel.: 05 3155-4
 Fax: 05 3155-8-8000

Finanzamt Linz
 Landes- und Hochgericht Linz
 PV 790/20
 DV 918/1
 BG 4170/2017
 BG 4170/2017

GEMEINDEAMT
 ROSENAU
 16. Nov. 2017

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Nr. 120
 4561 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
 Herr Herwig Buchbauer
 Tel.: 05 3155-49182
 Fax: 05 3155-449182
 E-Mail: Herwig.Buchbauer@sparkasse-ooe.at

Sparkasse Oberlandemusch
 Pl. Waidachgarten 2/42
 Bahnhofstraße 10, 4080 Waidachgarten

Zur Ablage bei: GEMEINDERAT
 Datum: 03.11.2017

Direktor
 4517 Kirchdorf

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien
 Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direkti-
 ve, Richtlinie (jeweils einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der
 Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestverpflichtungen oder anderer An-
 lagen von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktbehörde) sich die Kosten
 der Darlehens-Kreditgewährung, des Darlehens-Kredit auszusuchen oder aufzuschwerfalten
 erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanz-
 zierungskosten einstellen, so ist die Darlehens-Kreditgewährung berechtigt, mit dem Darlehens-
 Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.ä. Punkte (Erspar-
 nisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Er-
 messen zu verlangen.
 Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsabgleichs der Kreditgewährung, welches sich im
 Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Ein-
 gung in Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung
 innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Überziehungs-
 provision: 0,00 %

Wir stellen fest, dass es sich bei dieser Provision nur um eine grundsätzliche Zusage handelt.

Die Verwirklichung des Kreditrahmens ist erst nach Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der
 die detaillierten Bedingungen festgehalten werden, möglich. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbe-
 dingungen.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Vorlage der rechtmäßig unterfertigten Finanzierungsanfrage
2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme des Kassenkredits.
 Aus dem Beschluss oder aus sonstigen Dokumentationen muss abzulesen sein, dass die betriebl-
 ichen Chancen des § 82 Oö. Gemeindeordnung („Jahresverdienst“) nicht überschritten werden.
3. Vorlage des letzten Rechnungsabchlusses und Vorschlags des laufenden Haushaltsjahres, sofern
 bei uns noch nicht abgelegt.

Sollten im Wert der zu bestehenden Sicherheiten oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Änderun-
 gen entstehen, die die Rückführung der Finanzierung gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt von dieser
 Provision zurückzutreten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Finanzierungsangebot eine für Sie günstige Möglichkeit anbieten zu können, stehen für
 weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung und würden uns freuen, diese Finanzierung über unser Institut abzu-
 schließen zu können.

Mit unserer Bereitschaft zum Abschluss einer Kreditvereinbarung bleiben wir Ihnen drei Monate ab heute im Wort.

Mit freundlichen Grüßen

Alpenrose Sparkasse Oberösterreich
 Bankdienstleistungsgesellschaft

ANBOT KASSENKREDIT 2018 gem. § 83 der Oö Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anbotabgabe und sind grundsätzlich gerne bereit, mit Ihnen eine Kreditver-
 einbarung zu den nachstehend angeführten wesentlichen Bedingungen abzuschließen:

Kreditzweck: Kassenkredit
Kredithöhe: EUR 360.000,-
Laufzeit: 01.01.2018 bis 31.12.2018
Kondition: Sollzinsen

[3M-EURIBOR] Wir verschreiben Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei
 die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch
 360 dividiert wird (ACT/360).

Zinssatz: **0,840%** p.a.
 Aufschlag: **0,840%**
 Basis-Indikator: 3-Monats-Euribor vom 31.10.2017 = -0,301%
 Der negative Indikator wird mit 0,00 % abgelesen.

erste Zinsperiode
 Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2018 und endet einen Tag vor dem nächsten
 Anpassungsstichtag.
 Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wird bei Inanspruchnahme festgelegt.

weitere Zinsperioden
 Für die weiteren Zinsperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am
 Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.04.2018.
 Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,840% p.a. (Marge) über dem
 Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode um
 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter [http://www.euribor-
 eu/en/euribor-3m-30d](http://www.euribor.eu/en/euribor-3m-30d) festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode. Sollte dieser Prozen-
 tsatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herange-
 zogen.

Gemeindeamt
Rosenu am Hengstpaß
 Nr. 120
 4561 Rosenau am Hengstpaß

GEMEINDEAMT
 ROSENAU
 16. Nov. 2017

Direktor
 4517 Kirchdorf
 Datum: 03.11.2017
 Zahl:

**Unverbindliche Zinsauskunft für den für das
 Finanzjahr 2018 aufzunehmenden Kassenkredit**

Die Gemeinde

Rosenu am Hengstpaß, Bezirk Kirchdorf an der Krems

beabsichtigt für das Jahr 2018 folgenden

Kassenkredit

in Höhe von

Ca. EURO 360.000,-

zu beanspruchen und ersucht um unverbindliche Zinsauskunft bis
 Dienstag, 01. Dezember 2017, 12.00 Uhr.

Die exakte Höhe wird nach Beschlussfassung des Vorschlages für das
 Finanzjahr 2018 bekannt gegeben.

Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Nr. 120
 4561 Rosenau am Hengstpaß
 Mail: gemeinde@rosenua.ooe.gv.at
 FAX: 07566/255-30
 Tel.: 07566/255-15

Beleg, Ansprechperson:

Gemeindeamt
Rosenu am Hengstpaß

Seite 2 -

Laufzeit: vom 1.1.2018 bis 31.12.2018

SOLL-Zinsen:

Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR (per)	27.11.2017
Aufschlag in %:	+ 0,84 %
Zinssatz aus heutiger Sicht in % p.a.:	+ 0,84 %
Rundung des Zinssatzes:	keine

Stichtag jeweils zu den Terminen 1. 1. 1. 4. 7. 10. 1. 10. Maßgebend für die
 vierjährliche Zinsanpassung ist der 3-Monats-EURIBOR gemäß REUTERS zwei
 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.

Überziehungszinsen: **4,8 %**

Diese unverbindliche Zinsauskunft ist gültig bis 31.12.2017

Ort, Datum
 nachgez. freigegeben
 03.11.2017

Ballinbank Widschauer
 als

freigegebene Person

Gemeindeamt
Rosenu am Hengstpaß

Nach Rücksprache mit der IKD beim Land Oö. und der BH Kirchdorf wurden die Angebote für eine
 Kassenkredithöhe ähnlich dem Vorjahr über € 360.000,00 eingeholt. Mit der Gemeindefinanzierung
 Neu soll es durch vierteljährliche Zahlungen keine Engpässe mehr beim Kassenkredit geben. Jedoch
 wird zum Jahresanfang 2018 für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß wieder ein
 Liquiditätsproblem erwartet. Die Zahlungen vom Land Oö. werden erst erfolgen, wenn ein

beschlossener Voranschlag vorliegt. Lt. Auskunft des Gemeindeprüfers, Herrn Schedlberger (BH Kirchdorf), wird die Vorprüfung des Voranschlages bis etwa Ende Januar 2018 dauern. Die beiden Angebote von der Sparkasse und der Raiffeisenbank sind fast ident. Der einzige Unterschied ist, dass die Raiffeisenbank Überziehungszinsen von 4,8 % verlangt. Bgm. Auerbach schlägt die Kassenkreditvergabe daher an die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich vor und beantragt die Beschlussfassung dazu im Gemeinderat. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen seinem Antrag einstimmig per Handzeichen zu.

8) Festsetzung der Kassenkredithöchstgrenze (1/4 der Ordentlichen Einnahmen)

Da es noch keinen Voranschlag gibt, ist eine Berechnung des Viertels der Ordentlichen Einnahmen nicht möglich. Nach Rücksprache mit der IKD und der BH Kirchdorf wird die Kassenkredithöchstgrenze auf € 360.000,00 festgesetzt.

9) Inhaltliche Beschlussfassung des Kassenkreditvertrages

Für die inhaltliche Beschlussfassung wurde das Angebot der Allgemeinen Sparkasse OÖ angefordert. Zur inhaltlichen Beschlussfassung des Kassenkreditvertrages mit der Allgemeinen Sparkasse OÖ liest der Bürgermeister das Angebot vollinhaltlich vor.



Algemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankausleihgesellschaft

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4501 Rosenau am Hengstpaß

Ansprechpartner:
Herr Henig Buchbauer
Tel.: (05) 0100-49182
Fax: 05 0100-949182
E-Mail: Henig.Buchbauer@sparkasse-ooe.at

Sparkasse Oberösterreich
Fil. Windischgarsten/242
Barnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Abgabe bei: 32107291290 / 34400-000910 / GEMEINDER14

Datum:
13.12.2017

IBAN: AT96 2032 0344 0000 0519

Kontoausweis
Kontoinhaber: Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Kontonummer: 0344 0000 0519
IBAN: AT96 2032 0344 0000 0519

IBAN: AT96 2032 0344 0000 0519

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaldeckungsanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarkt-aufsicht) sich die Kosten der Darlehens-/Kreditgeberin, das Darlehens-/Kreditnehmerin oder aufrechtzuerhaltenen erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten einreten, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmerin in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der s.a. Punkte (Ermessens), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsbegehrens der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungsweg kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand komplementärlässig im Nachhinein berechnet, sind jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Kontobehalt/Zinsrückzahlung:
Dieser Kreditrahmen steht Ihnen vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 zur Verfügung.

Sicherstellungen:
Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenerlösen, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihnen zu wählenden öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:
Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmodi (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Zustimmung zur Datenverwendung
Wir stimmen gemäß DSGVO sowie § 38 Abs. 2 ZS BWG zu, dass bestimmte, nachstehend angeführte Daten unseres Unternehmens von Ihnen gespeichert, analysiert, verarbeitet und für folgende Zwecke verwendet werden:

- Individuelle Angebote,
- Verbesserung der Portale, Apps und Selbstbedienungsgereäte,
- Entwicklung von Produkten, abgestimmt auf unsere Bedürfnisse,
- Abwehr von Identitätsdiebstahl, also böswillige Verwendung unserer Identität.

Unsere Daten dürfen nur innerhalb Ihres Unternehmens verwendet und aus dieser Zustimmungserklärung heraus nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir stimmen der Verwendung nachstehender Daten zu:

Unternehmensdaten und -profile:

- Stammdaten: Name, Firma, Erreichbarkeit (z. B. Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen)
- Firmenbuchdaten (z. B. Branche, Rechtsform, Unternehmensbeziehungen), wirtschaftliche Unterlagen (z. B. Bilanzen, Pläne, Gewinn- und Verlustrechnung).

70270 0451315903600000060155944 8702431 2017-12-13 10:57:20 ©

70270 0451315903600000060155944 8702431 2017-12-13 10:57:20 ©

IBAN: AT96 2002 0044 0000 0010
 91310134861VERB0210001
 Vertrag vom: 13.12.2017

* Daten aus Beratungsgesprächen, Newsletter-Nutzung und sich daraus ergebende Interessen.

Daten zu Bank-Produkten:

- Produktbezug, z. B. Einlagen, Wertpapiere, Finanzierungen, verwendete Zahlungsmittel.
- Zahlungsverkehr und Digital Banking, z. B. Empfänger/Konten, Betrag, Zweck, Art und Häufigkeit der Kontobewegungen.
- Kontostände, Konditionen z. B. Zinssätze, Spesen, Provisionen.

Daten zu Websites, Apps, Callcenter, Selbstbedienungsgaräten:
 Art der Nutzung z. B. Häufigkeit, Zeitpunkt, Ort, verwendete Funktionen für alle genutzten Apps und Portale des Kreditinstituts inkl. Software zur Bankgeschäftsabwicklung wie z. B. netbanking, George, telebanking.

Diese Ermächtigung kann von uns jederzeit schriftlich widerrufen werden.

IBAN: AT96 2002 0044 0000 0010
 91310134861VERB0210001
 Vertrag vom: 13.12.2017

Freiwillige Größe

**Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
 Bankrätnngesellschaft**

Annahmeerklärung
 Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

Die Kreditaufnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am: _____ beschlossen.
 Das Sitzungsprotokoll wird umgehend nach Ausstellung übermittelt.

- Allgemeine Kreditbedingungen:**
- Sie verpflichten sich, bei der jährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres getätigt und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Veranlagungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VPR vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
 - Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den ausstehenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinseszahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
 - Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Linz vereinbart.
 - Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind gegen- und abzugsfrei zu leisten. Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Linz.
 - Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellunggeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
 - Die Kreditfinanzierung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - Vorlage der rechtsgültig unterfertigten Finanzierungszusage
 - Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme des Kassenkredites.
 Aus dem Beschluss oder aus sonstigen Dokumentationen muss abzuleiten sein, dass die betragsmäßigen Grenzen des § 43 Oö. Gemeindeordnung („Jahresviele“) nicht überschritten werden.
 - Vorlage des letzten Rechnungsabchlusses und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern bei uns noch nicht aufgelegt.

Datum: _____

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 (Kreditnehmer)

von der Sparkasse auszufüllen:
Legitimierung / Unterschriftenprüfung

Für den Kreditnehmer (Gemeinde Rosenau am Hengstpaß) hat:	
1.) <u>Kassa: PERE Ausgabef</u> (Name)	 Allgemeine Sparkasse (ÖÖ) Bank AG Filiale Wylschlag 4860 Wylschlag, Telefon: 033 22 22 22
gepr. mittels: <input type="checkbox"/> U-Probekass / <input type="checkbox"/> Unterfertigung vor KB / <input type="checkbox"/> (Nr., ausgestellt am, durch,)	
2.) (Name)	Gemeindefürsorge (Name / Straße und Unterschrift)
gepr. mittels: <input type="checkbox"/> U-Probekass / <input type="checkbox"/> Unterfertigung vor KB / <input type="checkbox"/> (Nr., ausgestellt am, durch,)	
fernermängig gefertigt. Sowohl der Schriftzug als auch die Vertiefungsbefugnis (gem. beiliegendem Nachweis, z.B. Firmenbuchauszug) werden bestätigt. Daten in der Kundendatenbank erfasst.	

Annahmefrist:
 An diese Finanzierungszusage hatten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.
 Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

70270 0451315903600000060155944 8772431 2017-12-13 10:57:20 0 70270 0451315903600000060155944 8772431 2017-12-13 10:57:20 0

Danach beantragt er die inhaltliche Beschlussfassung des vorgetragenen Kassenkreditangebotes. Seinem Beschlussantrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

10)Gesellschafterbeschluss im Umlaufwege, Abberufung von DI Markus Mair und Ernennung der beiden Bürgermeister Auerbach und Vögerl als interimsmäßige Geschäftsführer der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Wie schon zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden erwähnt, muss dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt werden, da Herr Gösweiner noch nicht zurückgetreten ist, können die beiden Bürgermeister nicht als Geschäftsführer nachfolgen.

11)Kaufvertragsentwurf zum Verkauf des Trennstückes 4 aus Grundstück Nr. 661/2 (42 m²) an Frau Margrit Wilz, Beratung und Beschlussfassung

Schon in der Gemeinderatssitzung am 20.07.2017 wurde der Grundsatzbeschluss für einen Verkauf eines Teils des Grundstückes Nr.661/2 der Gemeinde Rosenau/Hp. an Frau Margrit Wilz gefasst. Um eine sinnvolle Bebauung auf dem Wohngrundstück zu ermöglichen und notwendige Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken einhalten zu können, ist es sinnvoll 42 m² des Gemeindegrundstückes Nr. 661/2 an Frau Margrit Wilz zu verkaufen. Dazu hat der Notar von Windischgarsten einen Kaufvertragsentwurf erarbeitet, den der Gemeinderat beschließen sollte. Bgm. Auerbach liest den Kaufvertragsentwurf vollinhaltlich vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

5

und gerichtlichen Eintragungsgebühr nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachkommt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung dieses Kaufvertrages und es trägt die kaufende Partei vom gleichen Zeitpunkt angefangen Last, Gefahr und Zufall. Nach Erörterung verzichtet die kaufende Partei darauf, die vereinbarte Besitzübergabe durch Konventionalstrafe bzw. durch Errichtung eines vollstreckbaren Notariatsaktes abzusichern.

Als Stichtag für den Übergang der auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Betriebs- und Verwaltungskosten wird gleichfalls der Tag der Unterfertigung dieses Kaufvertrages vereinbart.

IV.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen notwendigen Gebühren und Steuern trägt die kaufende Partei, das sind 3,5 % Grunderwerbsteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr für das Grundbuch von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage.

Die Vertragserrichtungskosten trägt die kaufende Partei gemäß Vereinbarung mit dem Schriftenverfasser.

Allfällige Kosten einer Lastenfreistellung trägt die verkaufende Partei. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Notariatsarifgesetzes.

6

Die Immobilienertragssteuer und sonstige persönliche Steuern sind von der verkaufenden Partei zu tragen. Die verkaufende Partei erteilt den Auftrag zur Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer mit gesonderter Urkunde. Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragssteuer betragen € 30,- (dreißig Euro) inklusive Umsatzsteuer und Barauslagen und sind von der verkaufenden Partei zu tragen.

Die verkaufende Partei als Empfangsberechtigte der Treuhandvaluta stimmt zu, dass der Treuhänder sein Honorar, das vom Empfangsberechtigten der Treuhandvaluta zu begleichen ist, von der Valuta einbehält.

V.

Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.

Im Rahmen dieser Besichtigung wurden zwischen den Vertragsparteien keine Regelungen im Hinblick auf allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber der verkaufenden Partei bzw. Regelungen über den Ausschluss solcher Ansprüche für Sachmängel getroffen oder abgesprochen.

Die verkaufende Partei haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei sichert zu, dass sie der Ablagerung oder Zurücklassung von Abfällen, Sonderabfällen, gefährlichen Abfällen

7

und Altölen auf dem Kaufobjekt weder zugestimmt hat, noch geduldet hat, wonach auf dem Kaufobjekt während der Zeit ihres Eigentums Abfälle, Sonderabfälle, gefährliche Abfälle oder Altöle abgelagert oder zurückgelassen worden sind bzw. wären und keine Verdachtsflächen vorliegen und das vertragsgegenständliche Grundstück in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone liegt.

Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich der Vertragsliegenschaft derzeit keine offenen Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren, anhängig sind.

VI.

Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich an Eides statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

Die Rechtserwerber erklären im Sinne des § 16 des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach dem OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr erfolgen kann.

8

Die Vertragsparteien wurden weiters über die gesamtschuldnerische Haftung für die Kosten, Gebühren und Steuern informiert. Auch wird auf die Forthaltung des Vertragsobjektes für Rückstände und öffentliche Abgaben hingewiesen.

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die, die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages betreffenden Daten automations-unterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergegeben werden können, insbesondere an das Urkunden- bzw. Privaturkundenarchiv der Österreichischen Notariatskammer sowie an die österreichischen Justiz- und Finanzbehörden zur Freischaltung der gespeicherten Daten und Urkunden.

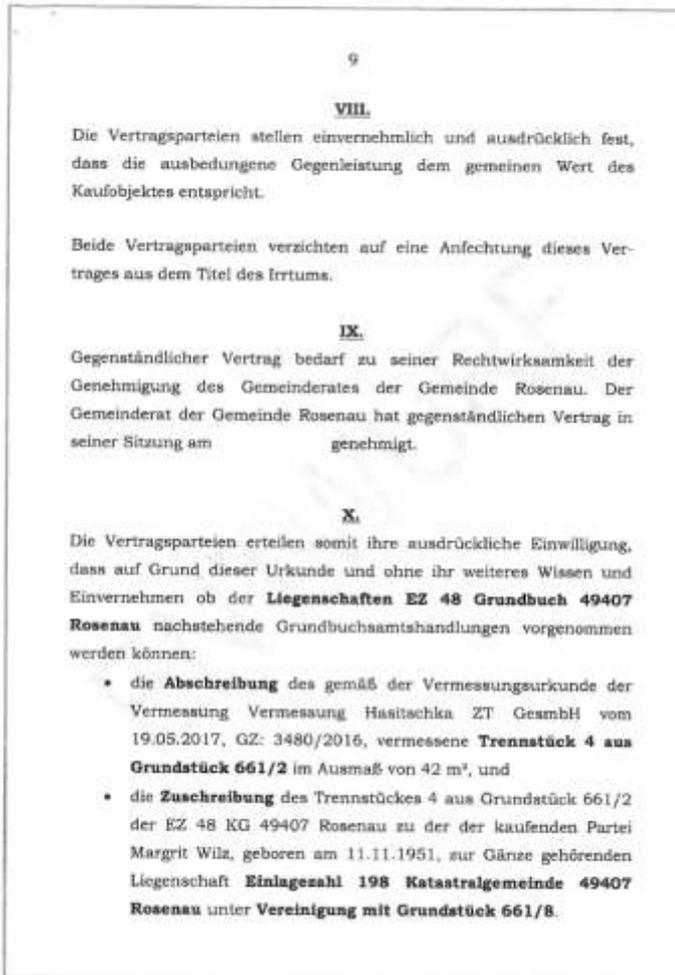
Die aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Verpflichtungen gehen beiderseits auf Erben, Besetz- und Rechtsnachfolger über und treffen mehrere hievon zur ungeteilten Hand.

VII.

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes beantragt.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Das Original der Urkunde erhält nach Durchführung die kaufende Partei, die verkaufende Partei erhält hievon eine Abschrift.



Seinem Antrag und dem Kaufvertragsentwurf stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

12) Sitzungskalender für den Gemeinderat 2018

Den Gemeinderatsmitgliedern wurden bereits über die Fraktionsobmänner ein Entwurf über den Sitzungskalender 2018 übermittelt. Dadurch, dass im September der Nachtragsvoranschlag beschlossen werden muss, entfällt die Sitzung im November. Bgm. Auerbach möchte, wenn der Voranschlag von der Prüfung zurückkommt, eine Sitzung einschieben oder die März-Sitzung vorverlegen. Herr Huemer merkt an, dass laut dem Entwurf er nur an einer Sitzung teilnehmen kann, da er ansonsten immer Arbeiten muss. Nachdem die Terminvorschläge unter allen Mitgliedern diskutiert werden, bringt Bgm. Peter Auerbach folgenden Entwurf zur Beschlussfassung vor:

08.03.2018	Donnerstag	18.30 Uhr
17.05.2018	Donnerstag	18.30 Uhr
12.07.2018	Donnerstag	17.30 Uhr
20.09.2018	Donnerstag	18.30 Uhr
13.12.2018	Donnerstag	17.30 Uhr

Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen zu.

13) Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Daniela Auerbach als Kulturausschussobfrau informiert, dass der geplante Besuch im Altenheim am 15.12.2017 entfällt, da nur noch 2 Personen aus Rosenau am Hengstpaß im Altenheim sind. Bisher wurden die ehemaligen Rosenauer/innen vom Betreuten Wohnen immer zu dieser Weihnachtsfeier eingeladen, sind jedoch nie gekommen. Herr Santner hat die zwei Personen aus dem Altenheim zur Pensionistenweihnachtsfeier eingeladen. Da Frau Gansterer bei der Adventfeier vom Altenheim Gedichte vorträgt, erklärt sie sich bereit, den beiden Rosenauern, Stefan Retschitzegger und

Gottfried Mandlbauer, Weihnachtswünsche der Gemeinde Rosenau zu überbringen.

Frau Benedetter informiert über den geplanten Turnsaalbau. Am 12.12.2017 war Herr Astecker vom Land Oö zur Besichtigung da. Das Projekt ist bewilligt und die Kosten belaufen sich auf ca. 400.000 €. Die genaue Planung erfolgt, wenn man über die Finanzierung Bescheid weiß. Sollte es in der Zwischenzeit eine Fusionierung mit anderen Gemeinden geben, steht das Projekt Turnsaal dennoch an erster Stelle.

Frau Sanglhuber spricht den vergangenen Adventmarkt an. Ihr ist von vielen Leuten zu Ohren gekommen, dass der Adventmarkt bei der Kirche schöner war als jener beim Gemeindebauhof und dass die Pyhrn-Priel-Häferl gefehlt haben. Frau Benedetter und Frau Auerbach meinen, dass bei der Vorbesprechung die Häferlangelegenheit zu ungenau besprochen wurde und der Elternverein deshalb die Styroporbecher angekauft hat. Im nächsten Jahr sollen die Häferl verwendet werden, aber nicht so wie heuer in anderen Gemeinden, dass man diese kaufen muss. Für die Häferl soll dann ein Einsatz verlangt werden. Die Möglichkeit einer Rückgabe soll gewährleistet werden. Frau Benedetter gibt Frau Sanglhuber recht mit der schöneren Atmosphäre bei der Kirche. Aber in diesem Jahr hätten die Leute bei der Kirche keinen Platz gehabt. Der ganze Aufbau, Toilettenbenutzung und der Abwasch ist oben beim Bauhof bzw. Sportvereinsgebäude viel einfacher. Man könnte mehr Flair einbringen mit einer netteren Gestaltung (Tor, Bäume, Schlitten usw.). Eventuell könnte man den Männerchor auch noch mal am Bauhof singen lassen. Maria Benedetter erläutert noch mal, dass der Adventmarkt nächstes Jahr wieder wie gewohnt um 17.00 Uhr mit der Kirche beginnt und es dürfen gerne andere ihre Produkte ausstellen. Nur die Angebote für Essen und Getränke soll den Rosenauer Vereinen vorbehalten bleiben.

14) Bericht des Bürgermeisters

Biathlon:

Die Wiener Städtische und die Erste Bank Sparkasse konnte der Bgm. als Hauptsponsoren der Anlage (jedoch nicht der Pyhrn Priel Arena) für die Dauer von drei Jahren gewinnen. Sie sponsern pro Saison € 15.000 hauptsächlich für die Arbeit mit der Jugend. Weiters wurde ein Sanierungsprojekt eingebracht, das 3 Brückensanierungen, ein neues Pistengerät und den Austausch von Hütten durch Container vorsieht. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf ca. € 460.000. Sie sollten vom Land Oberösterreich gefördert werden. Besprechungen mit dem Land Oö und den anderen Gemeinden sind noch notwendig, denn die beteiligten 5 Regionsgemeinden müssten € 20.000 aus den Ansparmitteln für die Sanierung beitragen. Am Jahresanfang soll es einen Termin mit LR Strugl, LR Gerstorfer und LR Hiegelsberger geben um über die Finanzierung zu sprechen.

Anfang März wird die Wiener Städtische eine größere Veranstaltung in der Biathlonanlage abhalten.

Gewerbegebiet St. Pankraz (Inkoba):

Das Gewerbegebiet St. Pankraz ist verkauft und eine schriftliche Genehmigung der IKD ist bereits vorhanden. Die Gemeinden müssen die jährlich anfallenden Zinsen nicht mehr bezahlen. Dies waren € 2.500 bis € 3.000 pro Jahr. Der Darlehensrest wird durch die Kommunalsteuereinnahme gedeckt. Die Fa. Ifw hat das Grundstück erworben und ist vertraglich verpflichtet für 60 Personen Arbeitsplätze zu schaffen.

Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn Priel GmbH:

Die Angelegenheit mit DI Markus Mayr bei der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH möchte er heute noch nicht diskutieren. Hier sind derzeit alle Beteiligten dabei, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

15)Allfälliges

Matthias Berger informiert, dass er mit Herrn Josef Edtbauer am 16.12.2017 um 14.00 Uhr ein Gesprächstermin bezüglich Breitbandausbau vereinbart hat. Besprochen werden soll, welche Möglichkeiten es für einen Glasfaserausbau und welche Förderungen es gibt. Wie hoch die Kosten sind und was gefördert werden kann. Herr Berger hat Tests von der Schnelligkeit des Internets gemacht. Bei seinem Onkel, Herrn Stummer Peter, erreicht er 19Mbit Downloadrate, bei ihm zuhause hat er nur 5-6Mbit. Ihm ist es wichtig, das Projekt anzugehen, da es derzeit viele Fördermöglichkeiten gibt.

Bevor der Bürgermeister die Sitzung beendet, informiert er noch über den Stand bei der Voranschlagserstellung und bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die geleistete Arbeit im ablaufenden Jahr und die vielen einstimmigen Beschlüsse im Jahr 2017. Es folgen noch einige Diskussionsbeiträge zum neuen Orientierungs- und Leitsystem.

Danach beendet der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung um 19.05 Uhr und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu einer kleinen Weihnachtsfeier mit Jause ins Zickerreith ein.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Berger Regina
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14.12.2017 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 30.01.2018

Der Vorsitzende:

Daniela Auerbach
GR Fraktionsobfrau SPÖ

Ing. Jürgen Steinbichler
GR Fraktionsobmann ÖVP
